

I. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser und des Pfarrheims Hintermeilingen der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald)

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffer 6, 93 Abs. 2 Ziffer 1 und 115 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) in ihrer Sitzung am 26.08.2026 folgende I. Änderung zur Gebührensatzung **über die Benutzung der Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser und des Pfarrheims Hintermeilingen**

beschlossen:

Art. 1:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Zur teilweisen Deckung der Unterhaltungskosten für die gemeindeeigenen Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser und des Pfarrheims Hintermeilingen werden nach näherer Regelung dieser Satzung Gebühren erhoben.

Art. 2:

§ 3 Abs. 5a wird wie folgt geändert:

a) Für die Benutzung der Toilettenanlagen der gemeindeeigenen Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser und des Pfarrheims Hintermeilingen der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) wird bei Veranstaltungen, die nicht in den Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäusern oder im Pfarrheim Hintermeilingen der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) abgehalten werden, eine Pauschale in Höhe von 50,00 € pro Benutzungstag erhoben.

Art. 3:

§ 4 Abs. 2 b, 2 c und 2 d werden wie folgt geändert:

b) Für die Benutzung der kompletten Mehrzweckhalle in Ellar, Hausen, Lahr oder Hintermeilingen, sowie des Dorfgemeinschaftshauses Fussingen (außer Emporen) und des Pfarrheims Hintermeilingen wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von **250,00 € pro Benutzungstag**. fällig.

c) Für die Benutzung der kompletten Mehrzweckhalle in Ellar, Hausen, Lahr oder Hintermeilingen, sowie des Dorfgemeinschaftshauses Fussingen (außer Emporen) und des Pfarrheims Hintermeilingen zur Abhaltung einer Trauerfeier beträgt die Benutzungsgebühr **150,00 € pauschal einschließlich Küchenbenutzung pro Benutzungstag**.

d) Für die Benutzung der Küchen der Mehrzweckhalle in Ellar, Hausen, Lahr oder Hintermeilingen, sowie des Dorfgemeinschaftshauses Fussingen und des Pfarrheims Hintermeilingen und des darin vorhandenen Geschirrs beträgt die Benutzungsgebühr **50,00 € pro Benutzungstag**.

Art. 4:

§ 11 wird wie folgt geändert:

Entrichtung der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren und die Zahlungsverpflichtung hinsichtlich der Sicherheitsleistung nach §§ 3 und 4 dieser Satzung entstehen mit der Zulassung des Nutzers nach § 3 der Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser und des Pfarrheims Hintermeilingen der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald).

Sie sind 14 Tage nach Festsetzung der Benutzungsgebühr fällig.

Art. 5

§ 15 wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

Diese I. Änderung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser und des Pfarrheims Hintermeilingen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung über die Benutzung der Mehrzweckhallen, Sport- und Mehrzweckhallen und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) vom 29.06.2017 außer Kraft.